



Kirchgemeindeordnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Rüti

Umfassend die Gemeinden Rüti, Dürnten, Bubikon
(Gemeindeteil Bubikon)

vom 01. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Kirchengemeinde.....	4
Art. 2 Kirchengemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchengemeindeorgane.....	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation.....	5
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
1. Politische Rechte	5
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht.....	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	5
Art. 7 Verfahren.....	5
Art. 8 Urnenwahl	6
Art. 9 Fakultatives Referendum.....	6
3. Kirchengemeindeversammlung.....	6
Art. 10 Zusammensetzung.....	6
Art. 11 Anträge	6
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	6
Art. 13 Wahlbefugnisse	7
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
Art. 16 Finanzbefugnisse	7
III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN	8
1. Allgemeine Bestimmungen.....	8
Art. 17 Geschäftsführung	8
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte ..	8
Art. 20 Beendigung der Amtsdauer	8
2. Kirchenpflege.....	9
Art. 21 Zusammensetzung.....	9
Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen	9
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9

Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	10
Art. 26	Finanzielle Befugnisse.....	10
3.	Rechnungsprüfungskommission.....	11
Art. 27	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung.....	11
Art. 28	Aufgaben	11
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen	12
Art. 30	Prüfungsfristen	12
Art. 31	Finanztechnische Prüfung.....	12
IV.	KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	12
Art. 32	Kirchengemeindehaushalt	12
V.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	13
Art. 33	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	13
Art. 34	Rechtsschutz über die Kirchengemeinden.....	13
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 35	Inkrafttreten	13
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse.....	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Rüti besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Rüti, Dürnten und Bubikon (Gemeindeteil Bubikon).

Art. 2 Kirchengemeindeordnung

¹Die Kirchengemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchengemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchengemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchengemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchengemeindeorgane

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchengemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchengemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchengemeindereglement.

²Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchengemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchengemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchengemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchengemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchengemeindereglement.

²Die Kirchengemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchengemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchengemeinde.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchengemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Kenntnisnahme des Investitionsplanes;
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
9. den Erwerb, die Veräusserung von Liegenschaften und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
10. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 20 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchengemeinde im Bezirk Hinwil Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchengemeindepersonal.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchengemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchengemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchengemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchengemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchengemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindecbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchengemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung derselben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung derselben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
9. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte bis CHF 100'000 im Jahr.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 *Herausgabe von Unterlagen*

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 *Prüfungsfristen*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 *Finanztechnische Prüfung*

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT**Art. 32** *Kirchgemeindehaushalt*

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 *Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen*

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchengemeindereglement.

Art. 34 *Rechtsschutz über die Kirchengemeinden*

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchengemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 *Inkrafttreten*

Diese Kirchengemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchengemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 *Aufhebung früherer Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchengemeindeordnung wird die Kirchengemeindeordnung vom 15.12.2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchengemeindeordnung der Kirchengemeinde Rüti wurde an der Kirchengemeindeversammlung vom 01. Juni 2021 angenommen.

Namens der Kirchengemeinde Rüti



Die Kirchenpflegepräsidentin
Nicole Nösberger



Der Aktuar
Markus Keller

Vom Synodalrat des Kantons Zürich am 30. August 2021 genehmigt.